Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vivare GmbH (Vivare)

Stand Juni 2011

1 Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Dienstleistungen und Beratungen erbringt Vivare GmbH (im Weiteren „Vivare“ genannt) ausschliesslich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“ genannt). Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch Vivare in schriftlicher Form.

1.2 Diese AGB kann durch Vivare jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Dem Kunden gegenüber werden Änderungen schriftlich mitgeteilt und werden nach Erhalt dieser unmittelbar wirksam. Ergeben sich aus Änderungen der AGB für den Kunden sichtliche Nachteile, ist dieser zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung binnen 30 Tagen berechtigt. Der im Zuge der Vertragserfüllung bis dahin bei Vivare entstandene Aufwand in Zeit und/oder materiellen Mitteln ist vom Kunden vollumfänglich zu bezahlen.

2 Angebotsabgabe und Vertragsschluss

2.1 Eine Angebotsabgabe gegenüber Firmen erfolgt bei allen Beratungs- und Dienstleistungsformen der Vivare stets in schriftlicher Form.

2.2 Eine Angebotsabgabe gegenüber Privatpersonen hinsichtlich Beratungen, Begleitungen und Unterstützungsleistungen erfolgt - wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart - in mündlicher Form während des ersten Kundengesprächs.

2.3 Eine Angebotsabgabe gegenüber Privatpersonen hinsichtlich Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen erfolgt stets in schriftlicher Form.

2.4 Werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot weitere Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen oder Materialien abgegeben, welche ansonsten zu Werbezwecken verwendet werden, stellen diese keine Eigenschaftenzusicherung dar. Eine solche bedarf der ausdrücklichen Schriftform durch Vivare.

2.5 Die dem Kunden für ein Angebot überlassenen Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen oder Materialien unterstehen weiterhin allen Rechten der Vivare. Insbesondere hiervon betroffen sind Eigentums- und Urheberrechte, sowie das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Abweichungen hierzu sind vertraglich mit dem Kunden zu vereinbaren.

2.6 Ein Vertragschluss kommt neben der Schriftform bereits dann zustande, wenn zwischen Kunde und Vivare einvernehmlich in mündlicher Form der Beginn der vereinbarten Beratungs- und/oder Dienstleistung beschlossen wurde. Der Beginn der Arbeiten auf Seiten Vivare gilt hierbei als Auftragsbestätigung.

2.7 Kommt es entgegen Ziffer 2.5 zu einer schriftlichen Form des Vertragschlusses, ist mit dem kundenseitigen Erhalt der Auftragsbestätigung die bestellte Beratung oder Dienstleistung für Kunde und Vivare bindend.

2.8 Mit Vertragsschluss verpflichtet sich Vivare die bestellten Beratungen und/oder Dienstleistungen gemäss Auftrag und Kundenvorgaben termingerecht in vereinbarter Qualität abzuliefern. Der Kunde seinerseits geht die Verpflichtung ein, die bestellten Beratungen und/oder Dienstleistungen abzunehmen und vereinbarungsgemäss pünktlich zu vergüten.

3 Rechte an erbrachten Leistungen, Verfahren, Know-how und Dokumenten

3.1 Im vorgesehenen Umfang darf der Kunde an ihn ausdrücklich überlassene Dokumentationen, Datenträger, Verfahren, Programme und Know-how selbst gebrauchen. Eine teilweise oder vollständige Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Vivare erlaubt.

3.2 Sofern keine anders lautenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen gelten, darf der Kunde für den Eigengebrauch beliebig viele Kopien von den in Ziffer 3.1 genannten Leistungen anfertigen. Bestehende Schutzrechtsvermerke der Originale müssen dabei vollständig auf allen Kopien übertragen worden sein.

3.3 Arbeitsergebnisse, Dokumentationen, Datenträger, Verfahren, Programme und Know-how bleiben ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung Eigentum von Vivare. Dieses schliesst das Recht zur weiteren Verwendung mit ein.

3.4 Jede Änderung oder Erweiterung durch den Kunden, der in Ziffer 3.1 genannten und dem Kunden überlassenen Leistungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vivare. Der Eigentumsvorbehalt aus Ziffer 3.3 bleibt hiervon unberührt.

4 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

4.1 Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken inklusive Umsatzsteuer.

4.2 Vivare ist berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Dies gilt besonders gegenüber Neukunden, Bestelleingang über Internet, Auslandsaufträgen, bei anfallenden Vorinvestitionen durch Vivare, oder in zweifelhaften Fällen bzgl. Bonität des Kunden.

4.3 Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen, solange nichts anderes Vereinbart wurde oder auf der

Rechnung selbst nichts Anderslautendes vermerkt ist.

4.4 Sämtliche Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung vorbehaltlos Eigentum von Vivare.

4.5 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, obliegt es seiner Selbstverantwortung Vivare umgehend darüber zu informieren. Vivare ist bestrebt, zusammen mit dem Kunden eine für alle Beteiligten faire Lösung vorzuschlagen, bzw. zu suchen. Die Zahlungsart wird in Schriftform festgelegt. Vivare ist bei finanziellem Engpass des Kunden auch bereit Ratenzahlungen entgegen zu nehmen, diese werden ebenfals schriftlich vereinbart.

4.6 Stornierungen für gebuchte Beratungen, Schulungen und Seminare können kostenlos und bei voller Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren unter Einhaltung der jeweiligen Fristen vom Kunden Vivare gegenüber ausgesprochen werden, sofern im jeweiligen Angebot nichts anderes vermerkt ist:

a) 6 Wochen vor Seminarbeginn
b) 3 Wochen vor Schulungsbeginn
c) 24 Stunden vor Beratungsbeginn

Bei nicht fristgerechter Stornierung bzw. Nichtteilnahme und nicht erfolgreicher ersatzweisen Nachbesetzung des gebuchten Termins/Platzes, behält sich Vivare vor, eine Stornierungsgebühr in voller oder teilweiser Höhe entsprechend dem Buchungswert dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.7 Ist bei durch Vivare abgegebenen Angeboten keine Gültigkeitsdauer angegeben, beträgt diese 30 Tage.

5 Leistungen

5.1 Vivare ist berechtigt, zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung unter Berücksichtigung eventuell vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarungen Dritte als Unterauftragsnehmer zu verpflichten.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, Vivare angemessen bei ihrer Leistungserbringung zu unterstützen. Insbesonders die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und ggf. Hilfsmittel müssen möglichst vollständig und fehlerfrei sein.

6.2 Ändert, ergänzt oder streicht der Kunde während der laufenden Leistungserbringung durch Vivare zugrunde liegende Informationen und/oder Unterlagen, welche wesentlichen Einfluss auf das vereinbarte Ergebnis bzw. Erfüllungsgrad der Leistungserbringung haben, ist Vivare zur Ablehnung dieser Änderungen und Beibehaltung der vorhergehenden Bedingungen berechtigt. Ansonsten kommt Ziffer 7.1, Pkt. a) zur Anwendung.

7 Termine

7.1 Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. Die Zeiten gelten als eingehalten, wenn die Leistungen die vereinbarten Kriterien erfüllen. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen:

a) wenn Vivare Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig besitzt, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält. Bei äusseren Einflüssen mit nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten, durch welche der Kunde die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, hat dieser nach Eintritt des Ereignisses Vivare davon innerhalb von fünf Arbeitstagen in Kenntnis zu setzen. Die Terminänderungen / Bedingungen hierzu werden schriftlich festgelgt.
c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens oder Möglichkeiten von Vivare liegen.

Vivare kann Teillieferungen ausführen. Bei Verzögerung hat der Kunde Vivare eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt Vivare bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

8 Abnahme

8.1 Der Kunde und Vivare einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart wurde, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System versprochen, kann der Kunde von Vivare verlangen, dass sie ihm die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert. Ohne besondere Abrede hat der Kunde allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er die schriftliche Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die Vivare nicht zu vertreten hat, ist der Kunde gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet. Eine schriftliche Anzeige kann per uneingeschriebener Briefpost, E-Mail oder Fax erfolgen und muss in nachvollziehbarer Weise festgestellte Funktionsmängel und deren Nachweis enthalten.

9 Gewährleistung

9.1 Vivare steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass die Dienstleistungen und Produkte die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Vivare erbringt über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung, und garantiert nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele oder Ergebnisse.

9.2 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und/oder Störungen, die Vivare nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, unsachgemässe Anwendung oder Interpretation oder Behandlung, Eingriffe des Kunden bzw. Dritter, übermässige Beanspruchung bzw. Umgebungseinflüsse.

9.3 Vivare behebt im Rahmen der Gewährleistung alle Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften, sowie alle Fehler, die nachweisbar auf Unsorgfalt von Vivare beruhen. Hierzu hält der Kunde eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit, die er Vivare uneingeschränkt für die Dauer der Mängelbehebung zur Verfügung stellt. Vivare erbringt die Gewährleistung nach eigener Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden. Demontage-, Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Vivare. Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

10 Haftung und Verwendungszweck

10.1 Der Einsatz der Produkte und die Umsetzung von Beratungsergebnissen für einen bestimmten Zweck ist ausschliesslich Sache des Kunden und erfolgt auf dessen eigene Verantwortung.

10.2 In keinem Fall haftet Vivare dem Kunden oder Dritten gegenüber für Schäden, die sich direkt oder indirekt durch Anwendung, Umsetzung, Gebrauch, allfällige Störungen oder Betriebsausfall usw. ergeben.

10.3 Ausgeschlossen ist insbesondere auch jede Haftung für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ersatzansprüche Dritter oder Schäden an übertragenen oder aufgezeichneten Daten. Dies gilt auch für Dienstleistungen.

11 Wieder- und Weiterverkauf

11.1 Vormals durch Vivare erbrachte Leistungen und Produkte, soweit diese nicht einer Lizenzvereinbarung unterliegen, dürfen vom Kunden wieder verkauft oder abgegeben werden, wenn er keinerlei Kopien in irgendeiner Form zurückbehält und sein vormaliges Nutzungsrecht an den Nachbesitzer vollständig abtritt. Der Wiederverkauf von lizenzierten Leistungen und Produkten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vivare. Eigentumsvorbehalte gem. Ziffer 3 bleiben hiervon unberührt.

11.2 Ergänzt oder erweitert der Kunde mit Produkten oder Leistungen von Vivare sein eigenes Angebot gegenüber Dritten, bzw. betreibt er damit Weiterverkauf, bedarf dieses Vorgehen einer ausdrücklichen Genehmigung durch Vivare, sofern ein Weiterverkaufsrecht nicht bereits über eine Lizenzvereinbarung hinsichtlich Modalitäten und Mengen geregelt wurde.

12 Datenschutz

12.1 Erhält Vivare zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Einblick in Daten des Kunden, ist sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Daten dürfen insbesondere nicht manipuliert, verarbeitet, ausgewertet, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Zugangsdaten wie Passwörter, elektronische Schlüssel usw. Ausnahmen müssen vom Kunden schriftlich bewilligt werden.

12.2 Vivare verarbeitet personenbezogene Daten nach den Regelungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

13 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind für Vivare nur in schriftlicher Form verbindlich.

13.2 Stehen Vereinbarungen oder Vertragsbestimmungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erhalten die individuellen Vereinbarungen Vorrang.

13.3 Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, ungültige Bestimmungen derart abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass sie dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.

13.4 Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Bern.

Krattigen, 20.Juni 2011

Vivare GmbH